

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 22 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

(4) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach vorstehenden Vorschriften nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden. g ^

Widerruf des Widerrufs

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist im Zweifel die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§36

Widerruf durch späteres Testament

(1) Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Vierter Abschnitt

Amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen*

§37

Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge sind die Staatlichen Notariate zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist:

1. (gegenstandslos);
2. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar errichtet ist, das Staatliche Notariat, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;

* Vgl. Dienstordnung für das Staatliche Notariat, abgedruckt in der Sondernummer des ANBl. des Ministers der Justiz vom 20. Dezember 1952.